

Vortrag: Selbstbestimmung bis zum Schluss



Wer über sein Leben bis zum Tod frei bestimmen möchte, tut gut daran, in noch urteilsfähigem Zustand eine Patientenverfügung zu verfassen. Diesen Ratschlag gab Dr. Martin Conzelmann, Chefarzt im Felix Platter-Spital, den interessierten Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der Veranstaltung «Wissenswert» auf den Weg. Ebenso zeigte der Mediziner auf, welche Punkte speziell beachtet werden sollten.

Dr. Martin Conzelmann, Chefarzt Felix Platter-Spital

Das Thema Patientenverfügung scheint vielen Leuten unter den Nägeln zu brennen. Der grosse Saal im Felix Platter-Spital war jedenfalls berstend voll. Chefarzt Dr. Martin Conzelmann kam in seinem Referat eingangs auf einen (fiktiven) Fall zu sprechen. Ein 88-jähriger Mann, bis jetzt gesund und selbstständig in seiner Wohnung lebend, erleidet einen Schlaganfall. Er ist halbseitig gelähmt, kann nicht schlucken, sich nicht artikulieren und versteht auch nichts mehr.

Aus der Sicht der behandelnden Ärzte stellen sich viele Fragen, wie Dr. Conzelmann ausführte: Soll der Mann mit einer Magensonde ernährt werden? Geben wir ihm Antibiotika bei einer Lungenentzündung? Reanimieren wir bei Herzversagen?

Was auch immer unternommen wird: Vielleicht geschehen gewisse medizinische Massnahmen gegen den Willen des Patienten, der sich nicht mehr äussern kann. Wenn nichts Schriftliches in Form einer Patientenverfügung vorliegt, versuchen die Ärzte, den mutmasslichen Willen des Betroffenen zu eruieren. Man nehme das Gespräch mit Angehörigen oder dem Hausarzt auf, um zu erfahren, wie sich der Patient früher geäussert hat. Gewisse Probleme liegen auf der Hand: Wenn Angehörige etwa diametral unterschiedliche Meinungen verträten, sei das für die Ärzte nicht einfach.

Wer über sein (Weiter-)Leben im urteilsunfähigen Zustand selber bestimmen möchte, täte deshalb gut daran, rechtzeitig Details schriftlich zu regeln.

Was bedeutet Lebensqualität? Was ist mir wichtig? Wie möchte ich bei Schmerzen, Atemnot oder Angst behandelt werden? Soll eine künstliche Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit erfolgen? Welche mir nahe stehende Person soll bei der Entscheidungsfindung zugegen sein? Solche Fragen sollte sich jeder und jede stellen, empfiehlt der Chefarzt des FPS – und für sich schriftlich beantworten. Eine Patientenverfügung sei aber allein schon als «persönlicher Erklärungsprozess» eine wertvolle Sache.

Viele Informationen fänden sich im Internet. Vorgefertigte Patientenverfügungen stuft der Redner allerdings manchmal als problematisch ein. Unpräzise Angaben «Leben in Würde und Stille vollenden» würden den Behandelnden oft nicht weiterhelfen. Viele Patientenverfügungen seien auch zu kurz oder zu wenig konkret abgefasst. Dr. Martin Conzelmann empfiehlt deshalb all denjenigen, die sich mit dem Gedanken einer Patientenverfügung beschäftigen, wärmstens eine Beratung. Namentlich erwähnte er die GGG Voluntas.

Auf Bundesebene existiere zwar noch kein Gesetz, das einen Arzt verpflichtete, sich gemäss dem schriftlich formulierten Willen eines Patienten zu verhalten. Hingegen verfügten gewisse Kantone (Basel-Stadt nicht) über eine entsprechende Gesetzesgrundlage. Und auf eidgenössischer Ebene sei damit ab dem Jahre 2012 zu rechnen. In jedem Fall gelte schon heute: Das Nichteinhalten einer Patientenverfügung müsse genau begründet werden.

Eine Hinterlegung einer Patientenverfügung sei in jedem Fall hilfreich sowohl für Angehörige wie auch für die behandelnde Ärzteschaft, macht Dr. Conzelmann klar. Als wichtig erachtet er auch eine laufende Aktualisierung einer Verfügung. Auch in diesem Punkt nütze professionelle Hilfe. Damit die Patientenverfügung jederzeit abrufbar sei, biete die GGG Voluntas die Hinterlegung des Dokuments bei der Medizinischen Notrufzentrale an.

Nicht Bestandteil einer Patientenverfügung könnten dagegen gesetzeswidrige Massnahmen sein, betonte Dr. Conzelmann zum Schluss. Als Beispiel nannte er die Beihilfe zum Suizid.

Markus Sutter, Kommunikationsbeauftragter Felix Platter-Spital